

Spielregeln für Masterabschlüsse

Anmeldung: Masterarbeit

Ab wann kann man sich zur Masterarbeit anmelden?

Master of Arts (M.A. Germanistik)

§ 15 (4): „Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel **zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters**. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.“

Es gibt keine keine Mindestzahl von Leistungspunkten

§ 4, Abs. 2 MA PO: „Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 **nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres**, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.“

keine festen Anmeldekorridore in Germanistik/Deutsch

Die/der Kandidat/In schlägt ein Thema in Absprache mit der/m Prüfer/In vor und reicht den Antrag beim **Prüfungsamt des FB 05** ein
=> Formulare s.u.

Prüfungsamt des FB 05:

Christine Dieler, Philosophicum, Raum 00-216
Tel.: 39-28980

E-Mail: c.diel@uni-mainz.de

Master of Education (M.Ed. Deutsch)

§ 15 (5) „Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel **im Laufe des dritten Semesters**.“ bzw. ist ab dem Beginn des 3. Mastersemesters möglich (vgl. HPL-Info-Seite).

Die erste Meldung zur Masterarbeit muss **bis zum Abschluss des vierten M.Ed.-Studienjahres** (8. M.Ed.-Semesters) erfolgen, ansonsten gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden (§ 4 Abs. 2 POLMA) und Sie werden zu einer Studienfachberatung aufgefordert. (vgl. HPL-Info-Seite)

keine festen Anmeldekorridore in Germanistik/Deutsch

Die/der Kandidat/In schlägt ein Thema in Absprache mit der/m Prüfer/In vor und reicht den Antrag beim HPL ein (in den **Briefkasten des HPL** einwerfen oder per Post, nur bei Klärung dringender Fragen persönlich in den Sprechstunden).
=> Formulare s.u.

Hochschulprüfungsamt:

Philosophicum II

Jakob-Welder-Weg 20
(Gebäude-Nr. 1158)

EG, rechter Flur

Raum 00.211, 00.215, 00.229

Welche Anmelde-Fristen gilt es einzuhalten?

Wo und wie meldet man sich an?

Prüfungsamt:

Weitere Informationen und Formulare/Downloads:

<http://www.fb05.uni-mainz.de/813.php>

Telefon:

06131/39-20213; 06131/39-20212; 06131/39-20299;
06131 / 39-29873; 06131/39-36130; 06131/39-20900;
06131 / 39-29095

E-Mail: hpl@uni-mainz.de

[http://www.zfl.uni-mainz.de/;](http://www.zfl.uni-mainz.de/)

<http://www.hpl.uni-mainz.de>

Durchführung: Masterarbeit

Dauer der Arbeit

Umfang der Arbeit:

PrüferInnen:

In welchem Fach/Fachteil darf die Masterarbeit geschrieben werden?

4 Monate

ca. 60 Seiten

Bitte unbedingt beachten: Bei der MA-Arbeit muss ein/e Betreuer/in **Hochschullehrer/in, d.h. Professor/in oder Juniorprofessor/in bzw. habilitiert**, sein. Der/die andere sollte mindestens promoviert sein (siehe jeweils aktuelle Prüferliste des Prüfungsausschusses, gilt für 2 Semester)

Master Literaturwissenschaft: Die Masterarbeit kann in Älterer oder in Neuerer deutscher Literatur geschrieben werden (unabhängig von der Verteilung der ÄdL- und NdL-LVs innerhalb des Studiums).

Master Sprachwissenschaft: Die Masterarbeit kann in Historischer oder in Deskriptiver Sprachwissenschaft geschrieben werden (unabhängig von der Verteilung der ÄdL- und NdL-LVs innerhalb des Studiums).

Anmeldung: Mündliche Prüfung

Wann meldet man sich zur mündlichen Prüfung an?

Erfolgt separat (später als die Anmeldung zur Masterarbeit) → **keine festen Anmeldetermine**, aber wichtig: Frist zur Durchführung der mündlichen Prüfung beachten. Die Anmeldung muss rechtzeitig vorher erfolgen.

Welche Fristen sind zu beachten?

§ 18 (1): innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens (Bewertung kann bis zu 6 Wochen dauern): „Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden.“

6 Monate

ca. 60 Seiten

Keine Einschränkung bei der Betreuerwahl, sondern wie im B.Ed. alle Lehrenden, die im M.Ed. lehren und prüfen (s. Liste der Prüfungsberechtigten auf der Homepage des Deutschen Instituts).

Die Masterarbeit im M.Ed. muss **in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit** geschrieben werden. Während die Bachelorarbeit im B.Ed. auch in Bildungswissenschaften geschrieben werden kann, darf die Masterarbeit **nicht in Bildungswissenschaften** geschrieben werden.

Bei der **Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst** muss die Arbeit in diesem Fach angefertigt werden.

Die mündliche Prüfung findet im Kontext der Modulprüfung in Modul 14 bzw. Modul 15 statt und wird im Zuge der **Anmeldung zu den Modulprüfungen** angemeldet.

Ganz wichtig: Der Termin der Prüfung muss unbedingt rechtzeitig vor der Prüfung über Frau Röhr (per Mail) dem Landesprüfungsamt mitgeteilt werden!

Es handelt sich um eine ganz ‚normale‘ Modulprüfung. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Prüfungsordnung und die offizielle Online-Prüfungsanmeldefrist im Semester.

Durchführung: Mündliche Prüfung

Dauer:

Gegenstand der Prüfung:

30 Minuten

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

Regelung durch Prüfungsausschuss: **zweites Gebiet frei wählbar** (auch aus dem gleichen Schwerpunkt, sogar aus dem gleichen Fachteil möglich).

Eine statusbedingte Einschränkung bei der Prüferwahl (des zweiten Prüfers) gibt es nicht.

20 Minuten

Die Prüfung umfasst 10 Min. Literaturwissenschaft und 10 Min. Sprachwissenschaft.

Durchführung der Prüfung: abhängig davon, in welchem Bereich die Hausarbeit sowie die Masterarbeit geschrieben werden.

Fall 1: Masterarbeit Literaturwissenschaft (Hausarbeit Modul 15, mündl. Prüfung Modul 14): der sprachwiss. Teil der Prüfung ist seminargebunden (betrifft STHE oder SSYS), der/die Prüfer/in ist der/die Seminarleiter/in; der literaturwissenschaftl. Teil wird thematisch frei vereinbart (der/die Prüfer/in wird vom Studierenden frei gewählt und muss nicht der Betreuer der M.Ed.-Arbeit sein).

Fall 2: Masterarbeit Sprachwissenschaft (Hausarbeit Modul 14, mündl. Prüfung Modul 15): der literaturwiss. Teil ist seminargebunden (betrifft entweder SFAL oder SFNL), der sprachwissenschaftliche Teil wird frei mit dem/r sprachwiss. Prüfer/in vereinbart, der nicht automatisch der Betreuer der M.Ed.-Arbeit sein muss.

Fall 3: Masterarbeit in einem anderen Fach „Wird die Masterarbeit nicht in Deutsch geschrieben, muss eine mündl. Prüfung wahlweise in Modul 14 oder Modul 15 absolviert werden (im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit geschrieben).“

Eine statusbedingte Einschränkung bei der Prüferwahl gibt es nicht.

PrüferInnen und Prüfer